

Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. §§ 35 Abs. 1 Nr. 1, 72 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Immatrikulationsordnung.

Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat am 24.07.2019 die Immatrikulationsordnung beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft hat am 08.08.2019, Az.: 5515/61-15-5 die Immatrikulationsordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzung für die Immatrikulation
- § 3 Verfahren
- § 4 Studierendenausweis
- § 5 Teilzeitstudium
- § 6 Versagen der Immatrikulation
- § 7 Ordnungsverstöße, Ordnungsverfahren
- § 8 Mitwirkungspflichten
- § 9 Exmatrikulation
- § 10 Rückmeldung
- § 11 Beurlaubungen
- § 12 Studiengangwechsel
- § 13 Zweithörer*innen
- § 14 Gasthörer*innen und Frühstudierende
- § 15 Befristeter Studienaufenthalt / Austauschprogramme
- § 16 Senior*innenstudium
- § 17 Schlussvorschriften
- § 18 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienbewerber*innen werden auf Antrag durch Immatrikulation in die Fachhochschule Erfurt als Studierende aufgenommen. Durch die Immatrikulation wird die*der Studienbewerber*in für die Dauer der Immatrikulation Mitglied der Hochschule mit den daraus folgenden Rechten und Pflichten.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt, wenn die*der Studienbewerber*in die Voraussetzungen für die Immatrikulation erfüllt, durch die Erfassung der Studierendendaten im Datenverarbeitungssystem. Dies gilt auch für weiterbildende Studiengänge. Die gleichzeitige Immatrikulation in einem weiteren Studiengang ist nur zulässig, wenn andere Bewerber*innen nicht vom Studium ausgeschlossen werden.
- (3) Das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen und akademischen Abschlussarbeiten (Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten inklusive Kolloquium) entsprechend der jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges setzt die Immatrikulation voraus.
- (4) Mit der Immatrikulation wird die*der Studienbewerber*in Mitglied in der Fakultät, die den von ihr*ihm gewählten Studiengang anbietet. Sind Studierende Mitglieder mehrerer Fakultäten, können sie bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erklären, in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Wird keine Erklärung abgegeben, üben sie das Wahlrecht in der Fakultät aus, in der der Schwerpunkt des Studiums liegt.
- (5) Die Fachhochschule erhebt die Daten gemäß der Thüringer Hochschul-Datenschutzverordnung (ThürHDatVO) vom 12. April 2012 (GVBl. S. 117) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Voraussetzung für die Immatrikulation

- (1) Die Voraussetzungen für eine Immatrikulation sind in den §§ 67ff. Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.
- (2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen regeln Studien- und Prüfungsordnungen, in welchen Studiengängen vor Aufnahme des Studiums eine praktische Tätigkeit nachzuweisen ist und welche Zugangsvoraussetzungen für Master- und Weiterbildungsstudiengänge erfüllt sein müssen.
- (3) In einem zulassungsbeschränkten Studiengang setzt die Immatrikulation außerdem den Zulassungsbescheid voraus.
- (4) Die Anerkennung der Hochschulzugangsqualifikation mit ausländischen Bildungsnachweisen prüft die Hochschule im Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren in der Regel selbst. Gleichzeitig ist nach § 73 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ThürHG der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse (insbesondere DSH 2, TestDaF oder TELC C1) an der Hochschule zu erbringen.

§ 3 Verfahren

- (1) In dem Antrag auf Immatrikulation nennt die*der Studienbewerber*in den gewählten Studiengang sowie das Semester, für das die Anmeldung erfolgt. Liegen die Voraussetzungen der Immatrikulation vor, so wird die Immatrikulation von der Hochschule vermerkt; als Nachweis erhält die*der Studierende eine Studienbescheinigung und einen Studierendenausweis.

(2) Mit dem Antrag auf Immatrikulation, bei Rückmeldung, Beurlaubung, bei Beantragung der Zulassung als Zweithörer*in oder Gasthörer*in, bei der Meldung zur Prüfung und im Rahmen der Exmatrikulation werden Angaben gemäß ThürHdatVO erhoben. Zusätzlich wird im Rahmen der Immatrikulation ein in digitaler Form zu übermittelndes Passbild für den Studierendenausweis, das nicht älter als ein Jahr sein darf, erhoben.

(3) Der Zulassungs- und Immatrikulationsantrag ist elektronisch über das Bewerbungsportal der Fachhochschule Erfurt zu übermitteln. Nur in begründeten Ausnahmefällen genügt der schriftliche Zulassungsantrag. Nach erfolgter elektronischer Übermittlung des Antragsformulars ist dieses ausgedruckt und unterschrieben bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist mit einer Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, des Nachweises eines Vorpraktikums, sofern dieses Zugangsvoraussetzung ist, sowie gegebenenfalls des Nachweises abgeleiteter Dienste (Bundesfreiwilligendienst, Jugendfreiwilligendienst, Pflege eines Kindes oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen) bei der Fachhochschule Erfurt einzureichen. Sind in den studiengangsbezogenen Satzungen weitere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen, sind auch diese mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen. Zur Immatrikulation ist sodann die beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung oder das Originalzeugnis vorzulegen. Zudem sind alle weiteren in § 2 festgelegten Voraussetzungen für eine Immatrikulation nachzuweisen.

(4) Der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen gemäß Abs. 3 ist für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar im Studierendensekretariat der Fachhochschule einzureichen. Die Fachhochschule Erfurt kann für Anträge auf Zulassung in nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge eine Verlängerung der Frist bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen festsetzen.

(5) Darüber hinaus sind mit der Immatrikulation und der ordnungsgemäßen Rückmeldung im Rahmen der geltenden Gesetze folgende Nachweise zu erbringen:

1. Nachweis über die entrichteten Beiträge für das Studierendenwerk und die Studierendenschaft,
2. Nachweis über die Krankenversicherung,
3. Nachweis über die Entrichtung sonstiger im Zusammenhang mit dem Studium stehender fälliger Gebühren und Beiträge, insbesondere der Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung gemäß § 4 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der jeweils gültigen Fassung und die Säumnisgebühr gemäß § 7 Abs. 4 ThürHGEG i.V.m. § 10 der Allgemeinen Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt. Für die Immatrikulation ist zudem die Zahlung der Gebühr für den elektronischen Studierendenausweis gemäß § 8 Allgemeine Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt nachzuweisen.

(6) Die Immatrikulation bzw. die Rückmeldung werden wirksam zu Beginn des jeweiligen Semesters, zu dem sich die*der Studierende immatrikuliert bzw. rückgemeldet hat.

§ 4 Studierendenausweis

(1) Der Studierendenausweis wird nach Immatrikulation in elektronisch lesbarer Form als Chipkarte ausgegeben. Die Chipkarte enthält folgende Angaben: Matrikelnummer, Name, Vorname und Passbild sowie die Bibliotheksnummer.

Die Oberfläche der Chipkarte enthält zudem einen wiederbeschreibbaren Streifen, auf dem folgende Inhalte ausgewiesen sind: Semestergültigkeit und Semesterticket. Der Datenspeicher der Chipkarte enthält als personengebundene Daten Matrikelnummer, Bibliotheksnummer, Zutrittsnummer und Statuskennzeichen zur Nutzung von Dienstleistungen sowie weitere Daten

wie Hochschulnummer, Kartenfolgenummer, Chipkartenseriennummer und Semestergültigkeit.

(2) Die Nutzung der Chipkarte als Studierendenausweis ist personengebunden. Die Nutzungsdauer ist an die Dauer der Immatrikulation gebunden. Die Chipkarte verliert mit der Exmatrikulation ihre Funktion als Studierendenausweis.

(3) Studierende, die vor der Einführung der Chipkarte an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert worden sind und bei der Rückmeldung einen Studierendenausweis in Papierform erhalten, müssen spätestens mit der Rückmeldung für das Wintersemester 2021/22 die Chipkarte als Studierendenausweis beantragen. Der Studierendenausweis in Papierform wird ab diesem Zeitpunkt nicht mehr ausgestellt.

§ 5 Teilzeitstudium

(1) Sofern in der Studien- und Prüfungsordnung für einen Studiengang die Form des Teilzeitstudiums nicht ausgeschlossen ist, werden Bewerber*innen und Studierende mit besonderen Verpflichtungen nach Abs. 2 auf Antrag als Teilzeitstudierende immatrikuliert und rückgemeldet. Das Teilzeitstudium ist innerhalb der Immatrikulationsfrist oder Rückmeldefrist für das folgende Semester zu beantragen. Eine rückwirkende Bewilligung eines Teilzeitstudiums ist ausgeschlossen.

(2) Besondere Verpflichtungen, bei deren Vorliegen ein Teilzeitstudium genehmigt wird, sind:

1. Besondere familiäre Verpflichtungen.

Diese liegen in der Regel vor, wenn

- Studierende das Sorgerecht für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben, das mit im selben Haushalt wohnt und überwiegend selbst betreut wird. Der Sachverhalt ist durch Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes und einer aktuellen Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes, aus der der Wohnort des Studierenden und des Kindes hervorgeht, glaubhaft zu machen.

- Studierende eine*n nahe*n Angehörige*n mit einem Pflegeaufwand von mindestens 19 Stunden pro Woche pflegen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer aktuellen Bescheinigung der Krankenkasse, der*des behandelnden Ärztin*Arztes oder anderer geeigneter Stellen.

2. Arbeitsverhältnis und selbständige Erwerbstätigkeit.

Voraussetzung ist der Nachweis eines Arbeitsverhältnisses von durchschnittlich mindestens 19 Stunden pro Woche für die Dauer des beantragten Teilzeitstudiums. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Arbeitsvertrages oder einer aktuellen Bescheinigung der*des Arbeitgeberin*Arbeitgebers. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit sind geeignete Nachweise über die Ausübung der Tätigkeit vorzulegen. Die Hochschule ist berechtigt, Nachweise zu verlangen, aus denen der Umfang der Tätigkeit hervorgeht, z.B. Steuerbescheide.

3. Gesundheitliche Gründe.

Diese liegen vor, wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen ein Vollzeitstudium nicht durchführen können. Dies ist insbesondere der Fall bei einer schweren chronischen Erkrankung oder Behinderung. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung oder des Schwerbehindertenausweises. Im Zweifelsfall kann ein amtsärztliches Attest angefordert werden.

(3) Folgeanträge sind innerhalb der Rückmeldefrist für das bevorstehende Semester zu stellen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 3 ist bei einem Folgeantrag nur auf Verlangen des Studierendensekretariats ein Nachweis zu führen.

(4) Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester gezählt. Fristen in Studien- und Prüfungsordnungen, die sich auf abgelegte Fachsemester beziehen, verdoppeln sich daher für diejenigen Semester, die im Teilzeitstudium absolviert werden. Sonstige Prüfungsfristen oder -termine werden nicht berührt. Ein Anspruch auf ein besonderes Studien- und Betreuungsangebot durch die Fachbereiche besteht nur nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. Teilzeitstudierende haben den gleichen Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende. Die Höhe der Beiträge für das Studierendenwerk und die Studierendenschaft und ggf. der Langzeitstudiengebühr wird durch das Teilzeitstudium nicht berührt.

§ 6 Versagen der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn dafür Gründe nach § 73 Absatz 1 ThürHG vorliegen.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn dafür Gründe nach § 73 Absatz 2 ThürHG vorliegen.

§ 7 Ordnungsverstöße, Ordnungsverfahren

Gegen eine*n Studierende*n, die*der nach § 76 Abs. 1 ThürHG einen Ordnungsverstoß begeht, können nach § 76 Abs. 2 ThürHG Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Mit der Verhängung der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation ist eine Frist bis zur Dauer von höchstens zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Hochschule ausgeschlossen ist.

§ 8 Mitwirkungspflichten

Die*Der Studierende ist verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

- a) die Änderungen des Namens, des Geschlechts, der Semester- oder Heimatanschrift und der Krankenversicherung,
- b) bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist,
- c) den Verlust des Studierendenausweises.

Auf Verlangen ist der Nachweis zu führen.

§ 9 Exmatrikulation

(1) Auf schriftlichen Antrag ist ein*e Studierende*r zu dem von ihr*ihm gewünschten Zeitpunkt zu exmatrikulieren; rückwirkend ist eine Exmatrikulation nicht zulässig.

(2) Nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die*der Studierende zu exmatrikulieren. Die Exmatrikulation erfolgt zum Ende des laufenden Semesters es sei denn, dass eine weitere Ausbildung an der Fachhochschule Erfurt oder die Fortdauer des Studiums nach § 55 Abs. 6 S. 2 ThürHG das Weiterbestehen der Immatrikulation erfordert.

(3) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn dafür Gründe nach § 75 Absatz 2 ThürHG vorliegen, insbesondere bei nicht ordnungsgemäßer Rückmeldung gemäß § 75 Absatz 2 Nr. 2 ThürHG in Verbindung mit § 3 Absatz 5.

(4) Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die*der Studierende sich nicht gemäß § 75

Absatz 2 Nr. 2 ThürHG ordnungsgemäß zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem sie*er sich immatrikuliert oder letztmalig zurückgemeldet hat.

(5) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn dafür Gründe nach § 75 Absatz 3 ThürHG vorliegen.

(6) Studierende erhalten einen Nachweis der Exmatrikulation und eine Studienzeitsbescheinigung für die gesetzliche Rentenversicherung. Zudem erhalten Studierende, die die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, eine zusammenfassende Leistungsbescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Fachhochschule Erfurt.

(7) Im Rahmen der Exmatrikulation werden der Grund und das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation erhoben.

§ 10 Rückmeldung

(1) Will die*der immatrikulierte Studierende ihr*sein Studium nach Ablauf des festgelegten Studienabschnittes (Semester) an der Hochschule in demselben Studiengang fortsetzen, so muss sie*er sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zum Weiterstudium zurückmelden.

(2) Bei der Rückmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Nachweise gemäß § 3 Absatz 5 Nr. 1 - 3.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vor, so wird die Rückmeldung von der Hochschule vermerkt; als Nachweis erhält die*der Studierende einen Studierendenausweis bzw. bei Vorliegen der Chipkarte kann diese durch Validierung für das neue Semester gültig gemacht werden. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Eine verspätete Rückmeldung ist gebührenpflichtig. Die Rückmeldung ist auch dann verspätet, wenn der Nachweis nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 - 3 nicht innerhalb der gesetzten Frist vorliegt. Begründeten Ausnahmen wird Rechnung getragen. Es gilt die Allgemeine Gebührenordnung der Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 11 Beurlaubungen

(1) Studierende, die aus wichtigem Grund nicht mindestens die Hälfte ihrer Arbeitskraft dem Studium widmen können, können auf schriftlichen Antrag vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Beurlaubung ist innerhalb der Rückmeldefrist für das folgende Semester zu beantragen. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.

(2) Eine Beurlaubung wird für ein Semester ausgesprochen, sie kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern während eines Studiums gewährt werden. Zeiten der Mutterschutzfristen und der Elternzeit werden auf die Frist nach Satz 1 nicht angerechnet. Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der*des Studierenden unberührt.

(3) Ein wichtiger Grund für eine Beurlaubung liegt in der Regel vor, bei:

- a) Wahrnehmung der Mutterschutzfristen und Elternzeit,
- b) einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,

c) einer mit erheblicher zeitlicher Belastung verbundenen Mitarbeit in den Organen der Fachhochschule Erfurt, der Studierendenschaft oder im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes,

d) studienbedingtem Aufenthalt im Ausland, es sei denn, dass es sich um ein in der Studienordnung vorgesehenes Praktikum handelt,

e) Pflege einer*eines Familienangehörigen.

(4) Eine Beurlaubung kann ausnahmsweise auch auf einen verspätet eingereichten Antrag gewährt werden, wenn die Gründe für die Beurlaubung erst nach Ablauf der Rückmeldefrist eintreten. Dieser Antrag ist spätestens bis zum Vortag des Prüfungszeitraumbeginns des jeweiligen Semesters zu stellen. Bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(5) Der Antrag ist schriftlich zu begründen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen. Dem Antrag ist der Nachweis für das Vorliegen des Beurlaubungsgrundes beizufügen. Im Falle des Absatzes 3 Buchstabe b) muss die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ärztlich bescheinigt werden. Im Zweifelsfall kann ein amtsärztliches Attest angefordert werden.

(6) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen und akademischen Abschlussarbeiten (Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten inklusive Kolloquium) während der Beurlaubung ist ausgeschlossen. Eine Wiederholung nicht bestandener Leistungen des vorherigen Semesters ist während der Beurlaubung nicht möglich. Unberührt von den Regelungen der Sätze 2 und 3 bleiben das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Auslandsstudiums sowie bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 4 Satz 3.

(7) Wird dem Antrag auf Beurlaubung nicht entsprochen, ist der*dem Studierenden Gelegenheit zur Rückmeldung zu geben.

§ 12 Studiengangwechsel

Die Vorschriften über die Immatrikulation gelten bei einem Studiengangwechsel entsprechend. Ein rückwirkender Studiengangwechsel ist ausgeschlossen.

§ 13 Zweithörer*innen

(1) An einer anderen Hochschule immatrikulierte Studierende können auf Antrag nur als Zweithörer*innen mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zum Ablegen von Prüfungen zugelassen werden. Im Rahmen von Studiengängen, welche die Fachhochschule Erfurt gemeinsam mit Hochschulen aus verschiedenen Ländern anbietet, kommt in Ausnahmefällen die Verleihung des gemeinsamen Abschlusses an Zweithörer*in in Betracht. Dies setzt voraus, dass die*der Zweithörer*in an der kooperierenden ausländischen Hochschule eingeschrieben ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung als Zweithörer*in ist innerhalb der von der Fachhochschule festgesetzten Frist zu stellen. Mit dem Antrag sind der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 67 ThürHG in Verbindung mit § 2 und der Studienbescheinigung der Ersthochschule vorzulegen. Den Zweithörer*innen wird eine Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang erteilt (Zweithörer*inschein). Diese gilt für ein Semester; sie kann jeweils für ein weiteres Semester verlängert werden. § 1 Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 14 Gasthörer*innen und Frühstudierende

(1) Bewerber*innen, die an einzelnen Lehrveranstaltungen teilnehmen wollen, können gemäß § 77 ThürHG auf Antrag als Gasthörer*innen zugelassen werden, sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Die Zulassung erfolgt für die Dauer eines Semesters, sie kann jeweils für ein weiteres Semester verlängert werden. Im Falle eines Ordnungsverstoßes gemäß § 7 ist eine Zulassung für die Dauer der Exmatrikulation ausgeschlossen.

(2) Gasthörer*innen können über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und - soweit für diese Lehrveranstaltungen in Ordnungen der Fachhochschule die Erbringung einer Studienleistung vorgesehen ist - über den Erfolg der Teilnahme eine Bescheinigung erhalten. Gasthörer*innen sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Die Bescheinigung über den Erfolg der Teilnahme stellt keinen Nachweis über Prüfungsleistungen dar.

(3) Gasthörer*innen im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmer*innen an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule, sofern sie nicht unter den in § 1 Absatz 2 genannten Voraussetzungen als Studierende immatrikuliert werden.

(4) Gasthörer*innen werden nicht immatrikuliert, sie werden gem. § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 ThürHG für die Dauer der Zulassung Angehörige der Fachhochschule. Der Antrag auf Zulassung als Gasthörer*in ist innerhalb der von der Fachhochschule festgesetzten Frist und in der vorgeschriebenen Form zu stellen.

(5) Die Zulassung wird rechtswirksam mit dem Zugang des Gasthörer*inausweises.

(6) Eine Zulassung als Gasthörer*in ist ausgeschlossen für bei der Fachhochschule Erfurt immatrikulierte Studierende oder zugelassene Zweithörer*innen.

(7) Gasthörer*innen entrichten nach Maßgabe der Gebührenordnung eine Gasthörer*ingebühr.

(8) Schüler*innen, die nach einem einvernehmlichen Urteil der Schule und der Fachhochschule Erfurt zum Frühstudium gemäß § 78 ThürHG empfohlen werden (Frühstudierende), können als Gasthörer*innen zugelassen werden, die abweichend von Abs. 2 Satz 2 berechtigt sind, Prüfungen abzulegen. Für Frühstudierende besteht abweichend von Absatz 7 keine Gebührenpflicht.

§ 15 Befristeter Studienaufenthalt / Austauschprogramme

(1) Studierende, die an einer ausländischen Hochschule immatrikuliert sind, können im Rahmen von Austausch- oder Stipendienprogrammen auf förmlichen Antrag an der Fachhochschule Erfurt zum befristeten Studienaufenthalt zugelassen werden. Die Studiendauer muss mindestens drei Monate und kann höchstens vier Semester betragen. In besonderen Fällen kann eine Verlängerung um ein weiteres Semester gewährt werden, wenn die Heimathochschule oder die*der Stipendiengeber*in es befürwortet. Bewerber*innen werden für die Zeit des Studienaufenthalts immatrikuliert, wenn sie die unter § 3 Abs. 5 genannten Nachweise erbringen.

(2) Deutsche Sprachkenntnisse werden für einen befristeten Studienaufenthalt vorausgesetzt. Verantwortlich für die sprachliche Qualifizierung ist die*der Vertragspartner*in des Programmes.

§ 16 Senior*innenstudium

(1) Studierende, die in einen grundständigen oder konsekutiven Studiengang immatrikuliert sind und die das 60. Lebensjahr vollendet haben, befinden sich im Senior*innenstudium gemäß § 10 ThürHGEG.

(2) Diese Studierenden entrichten nach Maßgabe der Gebührenordnung eine Gebühr für das Senior*innenstudium, sofern sie nicht der Gebührenpflicht nach § 4 ThürHGEG unterliegen.

§ 17 Schlussvorschriften

(1) Die nach dieser Immatrikulationsordnung von der Fachhochschule festzusetzenden Fristen werden in geeigneter Form bekannt gemacht.

(2) Belastende Entscheidungen der Fachhochschule, die auf Grund dieser Immatrikulationsordnung ergehen, sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Immatrikulationsordnung tritt am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt vom 18.05.2007 (Vkbl. FHE Nr. 9), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 03.12.2015 (Vkbl. FHE Nr. 59) außer Kraft.

Erfurt, den 23.09.2019

Prof. Dr. Volker Zerbe
Rektor